
Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)

Vom 21. April 2005 (Stand 1. Januar 2015)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Definitionen

¹ Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeiten, welche den kantonalen Behörden für den Vollzug der Sanktionen des Schweizerischen Strafgesetzbuches zukommen.

² Als «urteilendes Gericht» wird jene Behörde bezeichnet, welche den rechtskräftigen Strafscheid erlassen hat. Für Strafbefehle ist dies die Staatsanwaltschaft. *

³ Ist die Behörde nach Absatz 2 kein Gericht, übernimmt deren Leitung jene Zuständigkeiten, welche in den nachfolgenden Bestimmungen dem Gericht oder dessen Präsidium zugewiesen sind.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über Zuständigkeiten, Verfahren und Vollzugsmodalitäten in Strafvollzugssachen.

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2 Ausführung der Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)²⁾

§ 3 Vollzug von Geldstrafen und Bussen (Art. 35-36 und 103 ff. StGB)

¹ Vollzugsbehörde für Geldstrafen und Bussen ist das urteilende Gericht.

² Das Präsidium des urteilenden Gerichts entscheidet über die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagessatzes oder die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit (Artikel 36 Absatz 3 Buchstaben a-c StGB).

³ Das Präsidium des urteilenden Gerichts stellt fest, wann eine Geldstrafe oder Busse uneinbringlich ist und an ihrer Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden muss. Es beauftragt die Vollzugsbehörde gemäss § 4 mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 4 Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen: zuständige Behörde

¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Massnahmen die Sicherheitsdirektion. Sie ist «zuständige Behörde» im Sinne des 3. und 7. Titels des StGB, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen. *

² Strafentscheide anderer kantonalen Behörden sind den Urteilen der kantonalen Gerichte gleichgestellt.

³ Das urteilende Gericht oder die Behörde übermittelt nach Eintritt der Rechtskraft einen Urteilsauszug an die Vollzugsbehörde.

§ 5 Vollstreckungsbefehl

¹ Die Vollzugsbehörde setzt der verurteilten Person, sofern sie sich nicht bereits in Haft befindet, nach Erhalt des Urteils eine angemessene Frist, nach deren Ablauf sie die Strafe anzutreten oder sich der angeordneten Massnahme zu unterziehen hat (Vollstreckungsbefehl).

² Bei Ansetzung dieser Frist sind die Schwere der Tat, das Strafmass sowie die Lebens-, Verdienst- und Familienverhältnisse der verurteilten Person zu berücksichtigen. Eine Fristerstreckung ist nur ausnahmsweise und auf begründetes Gesuch hin zulässig.

³ Im Vollstreckungsbefehl wird auf die Möglichkeit besonderer Vollzugsformen hingewiesen, sofern solche in Frage kommen.

²⁾ Die Reihenfolge der nachfolgenden Bestimmungen richtet sich nach der Systematik des StGB (SR [311.0](#)).

§ 6 Allgemeine Kompetenzen der Vollzugsbehörde

¹ Die Vollzugsbehörde plaziert die verurteilte Person in einer geeigneten Anstalt. Sie berücksichtigt dabei die Ausführungen des Urteils, des Gutachtens sowie die persönlichen Voraussetzungen und die Gefährlichkeit der verurteilten Person.

² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:

- a. die Gewährung von Urlaub;
- b. die Bewilligung von Arbeit ausserhalb der Anstalt;
- c. die Verlegung in offenere Abteilungen innerhalb der Anstalt, in andere Anstalten sowie in das Arbeits- und Wohnexternat;
- d. * die bedingte Entlassung, vorbehältlich der Fälle von Art. 64 Absatz 3 und 64c Absätze 4-6 StGB³⁾;
- e. die Anordnung von Weisungen;
- f. die Festlegung der Probezeit.

³ Sie kann die Zuständigkeit zur Verlegung innerhalb der Anstalt und zur Gewährung von Urlaub an die Strafanstalt delegieren.

§ 7 Aufschiebende Wirkung *

¹ ... *

² Anordnungen der Vollzugsbehörde sind unmittelbar vollstreckbar. Beschwerden dagegen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn nicht die Beschwerdeinstanz auf Gesuch hin diese verfügt.

§ 8 Gemeinnützige Arbeit (Art. 37-39, 107 und 375 StGB)

¹ Zeigt sich im Verlauf der Strafuntersuchung, dass als Sanktion gemeinnützige Arbeit in Frage kommt, informiert die Verfahrensleitung die angeschuldigte Person über die Möglichkeiten und Bedingungen. Sie kann die angeschuldigte Person für nähere Informationen an die Vollzugsbehörde verweisen oder bei der Vollzugsbehörde einen Bericht über die konkrete Möglichkeit von gemeinnütziger Arbeit einholen.

² Die Vollzugsbehörde prüft die Möglichkeiten im konkreten Fall und erstattet der Verfahrensleitung Bericht.

³ Zuständig für die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe ist das Präsidium des urteilenden Gerichts.

⁴ Die Vollzugsbehörde kann andere Kantone oder, wenn Gewähr für eine korrekte Durchführung gegeben ist, auch öffentliche oder private Organisationen mit dem Vollzug von gemeinnütziger Arbeit beauftragen.

3) [SR 311.0](#)

§ 9 Stationäre Massnahmen (Art. 59-62d StGB)

¹ Zuständig für die Verlängerung der stationären Massnahmen gemäss Art. 59 Absatz 4 oder Art. 60 Absatz 4 StGB oder deren Abänderung gemäss Art. 62c Absatz 6 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat. Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag. *

² Zuständig für die Verlängerung der Probezeit gemäss Art. 62 Absatz 4 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat.

³ Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung der stationären Massnahme (Art. 62c StGB) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschub (Art. 62c Absatz 2 StGB). Erachtet die Vollzugsbehörde eine andere Massnahme oder eine Verwahrung als notwendig, stellt sie Antrag an das urteilende Gericht (Art. 62c Absatz 3 StGB).

§ 10 Ambulante Massnahmen (Art. 63 f. StGB)

¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, ist zuständig für:

- a. die Verlängerung der ambulanten Massnahmen gemäss Art. 63 Absatz 4 StGB;
- b. deren Abänderung gemäss Art. 63b Absatz 5 StGB;
- c. die Anrechnung eines allfälligen mit der ambulanten Behandlung verbundenen Freiheitsentzugs auf den Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss Art. 63b Absatz 4 StGB.

Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.

² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:

- a. eine vorübergehende stationäre Platzierung gemäss Art. 63 Absatz 3 StGB;
- b. für den Entscheid über den Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe gemäss Art. 63b Absätze 1-3 StGB.

§ 11 Verwahrung (Art. 64-64b und 65 StGB)

¹ Zuständig für eine Verlängerung der Probezeit gemäss Art. 64a Absatz 2 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat.

² Zuständig für eine Rückversetzung in die Verwahrung gemäss Art. 64a Absatz 3 StGB oder eine Abänderung der Verwahrung in eine andere Massnahme gemäss Art. 65 StGB ist das Gericht, welches das Sachurteil gesprochen hat.

³ Zuständig für die bedingte Entlassung aus der Verwahrung gemäss den Art. 64a bis 64c StGB ist die Vollzugsbehörde.

§ 12 Fachkommission für gemeingefährliche Straftäter (Art. 64b StGB)

¹ Der Regierungsrat setzt eine Fachkommission gemäss Art. 64b Absatz 2 StGB ein und erlässt die erforderlichen Bestimmungen.

² Die Fachkommission kann gemeinsam mit anderen Kantonen geführt werden. Der Regierungsrat kann entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

³ Die Fachkommission gibt auf Anfrage der Gerichte oder der Vollzugsbehörden Empfehlungen ab. Sie hat keine Entscheidbefugnis.

§ 13 * ...

§ 14 Berufsverbot (Art. 67f. StGB)

¹ Zuständig für die Einschränkung oder Aufhebung eines Berufsverbots gemäss Art. 67a Absätze 3-5 StGB ist die Vollzugsbehörde.

§ 15 Vollzugsplanung (Art. 75 StGB)

¹ Die Vollzugsplanung erfolgt gemeinsam zwischen den Institutionen des Straf- und Massnahmevollzugs und der Vollzugsbehörde. Die verurteilte Person wird in geeigneter Weise miteinbezogen.

§ 16 Elektronisch überwachter Freiheitsentzug

¹ Freiheitsstrafen einschliesslich Halbgefängenschaft und Arbeits-/Wohnexternat können im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben in Form des elektronisch überwachten Freiheitsentzuges vollzogen werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 17 Unterbrechung des Vollzugs (Art. 92 StGB)

¹ Zuständig für die Unterbrechung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder Massnahme gemäss Artikel 92 StGB ist die Vollzugsbehörde.

§ 18 * Bewährungshilfe, Weisungen (Art. 95 StGB)

¹ Zuständig für Entscheide gemäss Art. 95 Absatz 4 StGB⁴⁾ sind bei bedingt aufgeschobenen Strafen das Präsidium des urteilenden Gerichts und bei bedingten Entlassungen die Vollzugsbehörde.

² Die Zuständigkeit (Präsidium, Dreier- oder Fünferkammer des Strafgerichts oder Dreier- oder Fünferkammer des Kantonsgerichts) für die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne von Art. 95 Absatz 5 StGB⁵⁾ richtet sich nach der Höhe der Reststrafe⁶⁾.

4) SR [311.0](#)

5) SR [311.0](#)

6) GS [37.85](#), SGS [250](#)

§ 19 * Strafantragsberechtigte Behörden bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 Abs. 2 StGB)

¹ Strafantragsberechtigt im Sinne von Art. 217 Absatz 2 StGB sind auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und das Kantonale Sozialamt.

§ 20 * ...

§ 21 * ...

§ 22 Koordinationsstelle Strafregister

¹ Die Sicherheitsdirektion ist die Koordinationsstelle gemäss Art. 367 Absatz 1 Buchstabe e StGB. *

§ 23 Verfügung über Bussen usw. (Art. 374 StGB)

¹ Die innerhalb der kantonalen Gerichtsbarkeit verhängten Geldstrafen, Bussen und Einziehungen sowie die verfallen erklärten Geschenke und anderen Zuwendungen fallen dem Kanton zu.

² Für die Verwertung von Gegenständen ist die Sicherheitsdirektion zuständig. *

3 Anstalten

§ 24 Anstalten für Haft und Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne der Art. 377 ff. StGB.

² Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über die Bezirksgefängnisse und die Vollzugseinrichtungen im Kanton sowie über Privatanstalten gemäss Art. 379 StGB aus. *

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach Absatz 2. Die Freiheit der Gefangenen darf nur so weit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern.

⁴ Für die Verpflegung und die Betreuung der Gefangenen können Kostenanteile erhoben werden. Der Regierungsrat regelt die Kostenansätze.

D. Interkantonale Zusammenarbeit

§ 25 Interkantonale Zusammenarbeit

¹ Der Kanton kann mit andern Kantonen Vereinbarungen treffen über den Vollzug von Strafen, Massnahmen und anderen Haftarten, die dazu benötigten Anstalten und die Aus- und Weiterbildung des Personals. Für deren Abschluss ist der Regierungsrat zuständig, soweit darin nicht verfassungsändernde oder gesetzeswesentliche Regelungen getroffen werden.

4 Begnadigung

§ 26 Zuständigkeit für Begnadigungen

¹ Der Landrat ist die zuständige Behörde für Begnadigungen gemäss Art. 381 f. StGB und im Sinne von § 67 Absatz 1 Buchstabe g der Kantonsverfassung⁷⁾ sowie für Urteile, die aufgrund kantonalen Rechts ergangen sind, vorbehältlich Absatz 2.

² Begnadigungsgesuche betreffend Urteile, welche auf Grund des eidgenössischen oder kantonalen Rechts ergangen sind und auf eine Busse lauten, werden durch die landrätliche Petitionskommission endgültig beurteilt.

§ 27 Begnadigungsgesuche bei Busse

¹ Begnadigungsgesuche, die ein auf Busse lautendes Urteil zum Gegenstand haben, sind innert 2 Monaten nach der Fristansetzung zur Zahlung der Busse bei der Sicherheitsdirektion einzureichen. Später eingegangene Begnadigungsgesuche können nur berücksichtigt werden, wenn ausserordentliche Umstände geltend gemacht werden. *

§ 28 Begnadigungsgesuche bei Übertretungsstrafen des kantonalen Rechts

¹ Die Art. 382 und 383 StGB finden auch bei Straftaten des kantonalen Übertretungsstrafrechts Anwendung.

5 Schlussbestimmungen

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung (des Landrates) vom 11. Januar 1973⁸⁾ zum Schweizerischen Strafgesetzbuch wird aufgehoben.

7) GS 29.276, SGS 100

8) GS 25.33, SGS 241.1

§ 30 Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz vom 30. Oktober 1941⁹⁾ betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) wird wie folgt geändert: ...¹⁰⁾

² Das Gesetz vom 3. Juni 1999¹¹⁾ betreffend die Strafprozessordnung (StPO) wird wie folgt geändert: ...¹²⁾

§ 31 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes¹³⁾.

9) GS 18.592, SGS [241](#)

10) GS 35.1099

11) GS 33.825, SGS [251](#)

12) GS 35.1099

13) Vom Regierungsrat am 19. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.04.2005	01.01.2007	Erllass	Erstfassung	GS 35.1092
12.03.2009	01.01.2011	§ 1 Abs. 2	geändert	GS 37.105
12.03.2009	01.01.2011	§ 7	Titel geändert	GS 37.105
12.03.2009	01.01.2011	§ 7 Abs. 1	aufgehoben	GS 37.105
12.03.2009	01.01.2011	§ 13	aufgehoben	GS 37.105
12.03.2009	01.01.2011	§ 18	totalrevidiert	GS 37.105
12.03.2009	01.01.2011	§ 20 Abs. 1	geändert	GS 37.105
12.03.2009	01.01.2011	§ 21	aufgehoben	GS 37.105
08.03.2012	01.01.2013	§ 19	totalrevidiert	GS 37.912
22.03.2012	01.01.2013	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 37.1007
22.03.2012	01.01.2013	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 37.1007
22.03.2012	01.01.2013	§ 20 Abs. 2	geändert	GS 37.1007
16.01.2014	01.01.2015	§ 6 Abs. 2, Bst. d.	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 20	aufgehoben	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 22 Abs. 1	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 23 Abs. 2	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 24 Abs. 2	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	§ 27 Abs. 1	geändert	GS 2014.045
16.01.2014	01.01.2015	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	GS 2014.045

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	21.04.2005	01.01.2007	Erstfassung	GS 35.1092
§ 1 Abs. 2	12.03.2009	01.01.2011	geändert	GS 37.105
§ 4 Abs. 1	22.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1007
§ 6 Abs. 2, Bst. d.	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
§ 7	12.03.2009	01.01.2011	Titel geändert	GS 37.105
§ 7 Abs. 1	12.03.2009	01.01.2011	aufgehoben	GS 37.105
§ 9 Abs. 1	22.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1007
§ 13	12.03.2009	01.01.2011	aufgehoben	GS 37.105
§ 18	12.03.2009	01.01.2011	totalrevidiert	GS 37.105
§ 19	08.03.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.912
§ 20	16.01.2014	01.01.2015	aufgehoben	GS 2014.045
§ 20 Abs. 1	12.03.2009	01.01.2011	geändert	GS 37.105
§ 20 Abs. 2	22.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.1007
§ 21	12.03.2009	01.01.2011	aufgehoben	GS 37.105
§ 22 Abs. 1	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
§ 23 Abs. 2	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
§ 24 Abs. 2	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
§ 27 Abs. 1	16.01.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.045
Anhang 1	16.01.2014	01.01.2015	Name und Inhalt geändert	GS 2014.045